



Anhang I zum Stiftungsreglement

VORSORGEPLAN 1

Personalfürsorgestiftung der
Firma Geotest AG
Zollikofen

Stand 01.01.2021

Allgemeine Angaben

6.3.2	Ordentliches Rücktrittsalter	Mann: 65 Frau: 64 Kind: 18 (25 wenn in Ausbildung)
6.3.1	Verzinsung Altersguthaben BVG-Teil	gemäss Beschluss Stiftungsrat, mindestens jedoch BVG-Zinssatz**
	überobligatorischer Teil	gemäss Beschluss Stiftungsrat
	Budgetierung	BVG-Zinssatz**
7.1.2	FZG-Verzugszinssatz	BVG-Zinssatz zuzüglich 1.00 %
3.1	Eintrittsschwelle	versichert sind Arbeitnehmer ab einem Jahreslohn von mehr als 75.00 % der maximalen AHV-Altersrente*

4.1.1 Anrechenbarer Lohn

Jahreslohn (auf Basis des 12- oder 13-fachen AHV-Monatslohnes inklusive ausbezahltem variablem Lohnanteil), wenn dieser kleiner als 300 % der maximalen AHV-Jahresaltersrente ist.

Der ausbezahlte variable Lohnanteil wird ab dem 1. September zum Jahreslohn addiert und ist längstens bis zum 31. August des Folgejahres oder zum Austritt innerhalb der 12 Monate gültig.

Bei unterjährigem Lohn- oder Beschäftigungsgradwechsel wird der variable Lohnanteil unverändert angerechnet.

4.1.2 Versicherter Lohn

Versicherter Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn.

Minimal Versicherter Lohn = Art. 3.1 Eintrittsschwelle.

Maximal Versicherter Lohn = 30-fache maximal einfache AHV-Rente.

* Maximale AHV-Rente = CHF 28'680.00 (Stand 2021)

** 1.00 % (Stand 2021)

Beiträge

5.2 Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften des Arbeitnehmers in % des versicherten Lohnes	Altersgutschriften des Arbeitgebers in % des versicherten Lohnes	Altersgutschriften Total in % des versicherten Lohnes
25 - 34	2.50	2.50	5.00
35 - 44	4.00	4.00	8.00
45 - 54	5.50	5.50	11.00
55 – 70 bzw. 69	6.50	6.50	13.00

5.2 Übrige Beiträge (Risikoprämien, Versicherung der Teuerungsanpassung, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und Verwaltungskosten)

Alter	übrige Beiträge des Arbeitnehmers in % des ver- sicherten Lohnes	übrige Beiträge des Arbeitgebers in % des ver- sicherten Lohnes	übrige Beiträge Total in % des ver- sicherten Lohnes
18 – 24	1.25	1.25	2.50
25 – 34	1.25	1.25	2.50
35 – 44	1.25	1.25	2.50
45 – 54	1.25	1.25	2.50
55 – 64/65	1.25	1.25	2.50

Leistungen

6.1.1 Die Leistungen der Stiftung entsprechen mindestens den Leistungen gemäss BVG und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Im Rücktrittsalter

6.3.2 Altersrente $\text{angesammeltes Altersguthaben} \times \text{Umwandlungssatz im Alter bei der Pensionierung.}$

Männer		Frauen	
Alter	Umwandlungssätze per 01.01.2021 in %	Alter	Umwandlungssätze per 01.01.2021 in %
60	5.08	59	4.86
61	5.18	60	4.96
62	5.29	61	5.05
63	5.40	62	5.16
64	5.51	63	5.26
65	5.64	64	5.37
66	5.76	65	5.49
67	5.90	66	5.61
68	6.04	67	5.74
69	6.19	68	5.87
70	6.35	69	6.02

6.3.3 Möglichkeit des gesamten oder teilweisen Bezugs in Kapitalform. Die Erklärung muss **sechs Monate** vor der ordentlichen bzw. vor der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung beim Stiftungsrat eingereicht werden. Hat sich die versicherte Person für die Kapitalauszahlung entschieden, so ist ein Entscheidungswechsel für den Altersrentenbezug nicht mehr möglich.

6.3.4 Pensionierten-Kinderrente 20 % der Altersrente

Im Invaliditätsfall

6.4.4 Vollinvalidenrente ** 80 % des versicherten Lohnes abzüglich die einfache maximale AHV-Altersrente; mindestens jedoch CHF 6'000.00.

6.4.4 Teilinvalidität **

Erwerbsunfähigkeit in %	Rentenhöhe in % der Vollinvalidenrente
ab 25	Proportional zur Erwerbsunfähigkeit
ab 60	75
ab 70	100

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

6.4.8 Invalidenkinderrente ** 5 % des versicherten Lohnes

6.4.5 Wartefrist Invalidenrenten 24 Monate

6.4.9 Beitragsbefreiung nach 3 Monaten

Im Todesfall

6.5.4 Ehegattenrente 35 % des versicherten Lohnes im Todesfall vor dem Rücktrittsalter
60 % der Altersrente im Todesfall nach dem Rücktrittsalter

6.5.6 Waisenrente 5 % des versicherten Lohnes im Todesfall vor dem Rücktrittsalter
20 % der Altersrente im Todesfall nach dem Rücktrittsalter

6.5.7 Lebenspartnerrente * 35 % des versicherten Lohnes im Todesfall vor dem Rücktrittsalter
60 % der Altersrente im Todesfall nach dem Rücktrittsalter

6.5.8 Todesfallkapital Altersguthaben, das nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet wird (Leistung auch an den Lebenspartner).

* infolge Krankheit

** ist die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden ergänzend im Maximum die Minimalleistungen gemäss BVG erbracht.

Verschiedenes

7.1.1 Austrittsleistung entspricht dem angesammelten Altersguthaben

2.6 Wohneigentumsförderung (Anhang II) bis Alter 50 Vorbezug oder Verpfändung bis zum Betrag der Austrittsleistung möglich, danach höherer Betrag aus dem Vergleich Altersguthaben im Alter 50 und der Hälfte des aktuellen Altersguthabens

5.3 Einkauf * bis zum maximal möglichen Altersguthaben

Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
25	5.0	45	168.4
26	10.1	46	182.8
27	15.3	47	197.4
28	20.6	48	212.4
29	26.0	49	227.6
30	31.5	50	243.2
31	37.2	51	259.1
32	42.9	52	275.2
33	48.8	53	291.7
34	54.7	54	308.6
35	63.8	55	327.8
36	73.1	56	347.3
37	82.6	57	367.3
38	92.2	58	387.6
39	102.1	59	408.4
40	112.1	60	429.5
41	122.4	61	451.1
42	132.8	62	473.1
43	143.5	63	495.6
44	154.3	64	518.5
		65	541.9

Zollikofen, 25.11.2020

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter
Präsident



Severin Schwab

Arbeitnehmer-Vertreter
Vizepräsidentin



Beatrice Künzli

Arbeitgeber-Vertreter



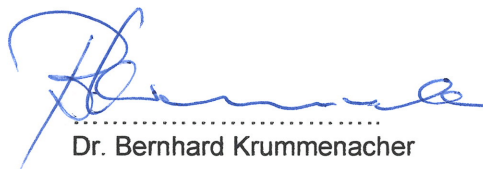
Dr. Michael Soom

Arbeitnehmer-Vertreter



Dr. Peter Spillmann

Arbeitgeber-Vertreter



Dr. Bernhard Krummenacher

Arbeitnehmer-Vertreter



Maurus Fischer